

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Waldhäusl, Mag. Schneeberger, Mag. Wilfing, Ing. Schulz, Mag. Hackl und Hauer

gemäß § 34 LGO

### betreffend **Untersagung der Wildtierhaltung**

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes, LT-773/P-8-2011

Seit der im Jahr 2004 beschlossenen und mit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Änderung des Bundes- Verfassungsgesetzes (B-VG) durch BGBl. I Nr. 118/2004 kommt dem Bund die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung des Tierschutzes zu. Mit Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes, Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 wurden die landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Tierschutzes aufgehoben – mit Ausnahme jener Bestimmungen des NÖ Tierschutzgesetz 1985, die die Haltung von Wildtieren regeln. Dieses soll nunmehr aufgehoben werden und die Regelungen über Wildtiere in das NÖ Polizeistrafgesetz Aufnahme finden.

Für jene Einrichtungen, die zukünftig Wildtiere halten dürfen, ist eine Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund des Bundes- Tierschutzgesetzes erforderlich. Es sollte auch die Möglichkeit der Untersagung der Wildtierhaltung wegen Gefahr für die Menschen geben.

Es erhebt sich aber die Frage, ob die Untersagung von erlaubter Wildtierhaltung nicht ebenfalls durch die Behörde, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde, die für eine Bewilligung und den Entzug der Bewilligung zuständig ist, erfolgen sollte.

Diesbezüglich sollte mit den Vertretern des Bundes eine entsprechende Klärung herbeigeführt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten, um im Sinne der Antragsbegründung zu klären, ob für die Untersagung der Wildtierhaltung wegen Gefahr für die Menschen eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen werden kann.“